

Satzung

der Hundesportfreunde Degerloch e.V.

Artikel I. A – Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsnatur und Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportfreunde Degerloch e.V.“, in Abkürzung „HSF Degerloch“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 1112 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wurde am 1. Januar 1927 als Ortsgruppe Stuttgart des Vereins für Deutsche Schäferhunde gegründet. Am 1. Mai 1956 hat sich der Verein unter dem Namen Dressurverein Degerloch verselbständigt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte im November 1956. Am 18. Mai 1979 wurde der Vereinsname in Hundesportfreunde Degerloch geändert.
6. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv).

§ 2 – Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Zweck des Vereins ist, Hundehalter die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde in allen Belangen des Hundesports auszubilden und an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen.
7. Die hundesportliche Tätigkeit ist auf die körperliche Ertüchtigung des Hundeführers ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
8. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Prüfungs- und Turnierhundsport-Veranstaltungen durch, die vom swhv zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.
9. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
10. Er fördert aktiv die Belange des Tierschutzes und wirkt auf eine artgerechte Hundehaltung ein.
11. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten.

Artikel II. B – Mitgliedschaft

§ 1 – Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
2. a) ordentlichen Mitgliedern
b) jugendlichen Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern
3. a) ordentliche Mitglieder
sind alle Mitglieder, die nicht unter 2b oder 2c fallen
b) jugendliche Mitglieder
das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
c) Ehrenmitglieder
sind langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Vorstandschaft dazu ernannt worden sind.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in § 2 bezeichneten Vereinszwecken bekennt. Gewerbsmäßige Hundetrainer und gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich einzureichen. Jugendliche müssen zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen eine etwaige Ablehnung, die ohne Begründung erfolgt, kann keine Beschwerde eingelegt werden.
4. Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Beitrag sowie die Aufnahmegebühr fällig.
5. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung zugesandt. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sämtliche Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Die jugendlichen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins, die sich aus den Zweckbestimmungen der Satzung ergeben, nach Kräften zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere während des Übungsbetriebs. Die Platz- und Ausbildungsordnung ist einzuhalten.
7. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
8. Die Pflicht zur Zahlung einer Ausbildungsgebühr ergibt sich aus § 7.

§ 6 – Beitrag

1. Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied haben Mitgliederbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr laut § 4, Abs. 4. Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit.
2. Die Höhe des Beitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Wird der Mitgliedsbeitrag verändert, so kann die Veränderung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr wirksam werden.
3. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar in Höhe des Jahresbeitrags fällig.
4. Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder haben die Hälfte des Jahresbeitrags und die volle Aufnahmegebühr zu zahlen.
5. Wehrdienst- und Zivildienstleistende Mitglieder sind während der Zeit der Einberufung vom Mitgliedsbeitrag befreit.
6. Familien- oder eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren können einen Antrag auf Familienmitgliedschaft stellen. Der Familienbeitrag wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist nur für ein Familienmitglied zu leisten. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird hierbei nicht verändert.
7. Ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, bestimmt die Vorstandschaft nach billigem Ermessen.
8. Verliert ein erwachsenes Mitglied einer familien- oder eheähnlichen Gemeinschaft aus irgendwelchen Gründen die Mitgliedschaft, ist wieder der normale Beitrag zu bezahlen.
9. Der Mitgliedsbeitrag zum Südwestdeutschen Hundesportverband wird für jedes dort beitragspflichtige Mitglied vom Verein geleistet.
10. Die Vorstandschaft kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrags stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 – Ausbildungsgebühr

1. Die Vorstandschaft kann die Erhebung und Höhe einer Ausbildungsgebühr anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. Die Ausbildungsgebühr und den Kreis der hierfür bestimmten Mitglieder regelt der Ausbildungsvertrag, sowie die Platz- und Ausbildungsordnung, die von der Vorstandschaft zu erstellen sind.
3. § 6, Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 8 – Umlage

1. Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen und auf Antrag der Vorstandschaft die Erhebung einer Umlage anordnen und die hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen, wobei Sonderregelungen zulässig sind. Insbesondere für Jugendliche, Wehrdienst-/Zivildienstleistende und familien- oder eheähnliche Gemeinschaften.
2. § 6, Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem 1. Vorsitzenden spätestens zum 31. Oktober zugestellt werden. Geht sie verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Ausgeschlossen aus dem Verein kann ein Mitglied werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
 - c) Wiederholt beleidigende Äußerungen, sowie ungebührliches Benehmen gegenüber anderen Mitgliedern und Gästen.
 - d) Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von einzelnen Personen der Vorstandschaft, des Ausbildungspersonals, sowie Leistungsbewertern und Veranstaltungsleitern.
 - e) Unehrenhaftes oder ungebührliches Verhalten außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vereins.
 - f) Nichterfüllung von Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, nach vorangegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die zweite Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss.
4. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb eines Monats mitzuteilen.
 6. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht zu, beim Schiedsgericht des Vereins Berufung einzulegen.
 7. Mit dem Tag des Ablebens, Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, dagegen bleiben alle etwaigen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

C – Organe des Vereins

§ 10 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
1. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist je Einzel zur Vertretung berechtigt.
3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 5000,- verpflichtet, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 12 – Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) dem Ausbildungsleiter für Agility
- g) dem Ausbildungsleiter für Basis
- h) dem Ausbildungsleiter Turnierhundesport
- i) dem Ausbildungsleiter Welpen und Junghunde
- j) zwei Beisitzern

Die Vorstandschaft ist kein Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB. Sie führt aber die nach Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt die für den internen Vereinsbetrieb notwendigen Anweisungen.

Sie ist berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu treffen und Strafen zu verhängen:

- a) Anordnungen zur Erfüllung einer Auflage
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder termingeschützten sportlichen Veranstaltungen für die Dauer bis zu zwei Jahren
- e) Verweis unter Androhung des Ausschlusses
- f) Zeitliche Aberkennung der Fähigkeit ein Amt im Verein zu bekleiden
- g) Dauernde Aberkennung der Fähigkeit ein Amt im Verein zu bekleiden
- h) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein

Die Vereinsämter sind Ehrenämter:

2. Die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Doppelbesetzungen sind möglich. Der Vorstand und die Vorstandschaft werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger mit dessen Zustimmung einzusetzen, der dann von der Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt werden muss. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. Oder 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl durch die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Nachwahl hat innerhalb von acht Wochen stattzufinden.
4. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie tagt nach Bedarf, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch. Für ihre Geschäftsführung ist sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Ebenfalls muss eine Sitzung einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft dies unter Angaben von Gründen beantragen.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft eingeladen sind und mindestens zu zwei Drittel anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Ist die Vorstandschaft nicht beschlussfähig, wird eine neue Versammlung einberufen, die beschlussfähig ist, auch wenn weniger als zwei Drittel der Vorstandschaft anwesend sind. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 13 – Geschäftsführung

1. Der Vorstand

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Führung der Geschäftsstelle. Er überwacht die Aufgabengebiete der Vorstandschaft und die von ihr und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Mitgliederversammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit der Vorstandschaft einberufen.
- b) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wenn immer er seiner Vertretung bedarf.

2. Die Vorstandschaft

- a) Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen. Unvorhergesehene und größere Ausgaben über DM 500,- müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern einschließlich der Buchungsbelege zur Überprüfung vorzulegen.
- b) Der Schriftführer hat von allen Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Vorstandschaft, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokolle zu führen. Diese muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen. Soweit notwendig unterstützt er den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung schriftlicher Arbeiten.
- c) Die Ausbildungsleiter und der Helfer im Schutzdienst sind für die hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Aus dem Kreis der Mitglieder erhalten sie geeignete Personen zur Unterstützung. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben.
- d) Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen hundesportlicher, kultureller und unterhaltender Art. Er ist verpflichtet, die vom swhv angesetzten Jugendseminare zu besuchen.
- e) Die Beisitzer fungieren als Vertrauenspersonen zwischen Mitgliedern und Vorstandschaft. Zur Unterstützung von Funktionsträgern können ihnen von der Vorstandschaft Aufgaben zugeteilt werden. Außerdem können sie zu allen nicht erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 14 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jede Einladung muss den Versammlungstag, den Versammlungsbeginn, den Versammlungsort und die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit kurzer Begründung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Mündliche Anträge können in der Versammlung nicht gestellt werden.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis spätestens 31.12. des der Mitgliederversammlung vorhergehenden Jahres schriftlich, mit Begründung, beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung

- b) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
 - d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Vorstandschaft, die beiden Kassenprüfer und die Schiedsrichter
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - f) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - g) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 9. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins, des weiteren Ehrenmitglieder.
 10. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
 11. Ordentliche Mitglieder, die am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) Nach Beschlussfassung durch die Vorstandschaft
 - b) Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder das Verlangen schriftlich beim 1. Vorsitzenden stellt.
2. Eine auf diese Weise beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb drei Wochen einberufen werden, wobei die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden kann.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 – Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr, und zwar vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen.
2. Sie müssen der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten und wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Versammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.
3. Die beiden Kassenprüfer werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Ferner ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der bei Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 17 – Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sollten gute Kenner des Vereinsrechts sein und kynologische Kenntnisse besitzen.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und der Vorstandschaft, zwischen diesen und den Mitgliedern des Vereins, sowie unter Vereinsmitgliedern. Die Zuständigkeit ist auf Differenzen im Bereich des Hundesports und auf vereinsinterne Belange begrenzt.
3. Das Schiedsgericht wird als Berufungsinstanz für den der Vorstandschaft verhängte Anordnungen zur Erfüllung einer Auflage und Vereinsstrafen tätig. Er tritt auf Antrag eines Mitglieds der Vorstandschaft oder eines Vereinsmitglieds zusammen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten und zwar innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung oder Vereinsstrafe.
4. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt die Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung

beschlossen wird und die Bestandteil der Satzung ist. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

5. Die drei Schiedsrichter werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Ferner ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Mitglieds aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt. Ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorstandschaft darf dem Schiedsgericht nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 – Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste auf dem Übungsplatz und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
3. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer zu Liquidatoren bestimmt (§§47 bis 49 BGB).
5. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins, das zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart anzumelden.

§ 20 – Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende geänderte Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Oktober 1993 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Satzung vom 18. Mai 1979 und Ergänzung vom 29. Juni 1990 nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Dem Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung die Zustimmung erteilt, die im Rahmen der Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für solche, welche zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 12. Januar 1994.

Schiedsgerichtsordnung

der Hundesportfreunde Degerloch e.V.

- § 1** Das Schiedsgericht entscheidet über die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben.
- § 2** Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, ferner ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Mitglieds aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt. Ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorstandschaft darf dem Schiedsgericht nicht angehören.
- § 3** Mitglieder des Schiedsgerichts sowie der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Schiedsgerichts läuft parallel zu der von Vorstand und Vorstandschaft. Die Mitglieder sollen möglichst gute Kenner des Vereinsrechts sein und kynologische Kenntnisse haben sowie über ausreichende Lebenserfahrung und Vereinspraxis verfügen. Wiederwahl ist zulässig.
- § 4** Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Keiner darf in einer Streitsache privat mit einer Partei in Verbindung treten und sie beraten. Ist ein Schiedsgerichtsmitglied unmittelbar am Verfahrensgegenstand beteiligt oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, kann
- das betreffende Schiedsgerichtsmitglied seine Mitwirkung ablehnen
 - jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden Schiedsgerichtsmitglieds ablehnen
- § 5 Zuständigkeiten**
1. Das Schiedsgericht kann von sich aus kein Verfahren einleiten.
 2. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag der Vorstandschaft oder eines betroffenen Mitglieds tätig, gegen das Ordnungsmaßnahmen ergriffen wurden. Außerdem kann es tätig werden bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes oder der Vorstandschaft, zwischen diesen und den Mitgliedern des Vereins, sowie unter Vereinsmitgliedern.
 3. Die Zuständigkeit ist auf Streitfälle im Bereich des Hundesports und auf vereinsinterne Belange begrenzt.
- § 6 Entscheidungsumfang**
- Das Schiedsgericht kann die Ordnungsmaßnahmen bestätigen, mildern oder aufheben. Die Ordnungsmaßnahmen sind im einzelnen:
- a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder termingeschützten sportlichen Veranstaltungen für die Dauer bis zu zwei Jahren
 - e) Verweis unter Androhung des Ausschlusses
 - f) Zeitliche Aberkennung der Fähigkeit ein Amt im Verein zu bekleiden
 - g) Dauernde Aberkennung der Fähigkeit ein Amt im Verein zu bekleiden
 - h) Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Verein
- § 7 Verfahrensformen**
1. Die Verfahren des Schiedsgerichts sind sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form möglich. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten muss die Verhandlung mündlich stattfinden.
 2. Die Anträge an das Schiedsgericht sind mit Begründung in 4-facher Ausfertigung unter Beifügung der verfügbaren Beweismittel an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten.
 3. Der Vorsitzende muss ein Verfahren verwerfen, wenn
 - a) die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht gegeben ist
 - b) der Antrag unbegründet oder offensichtlich unsachlich ist
 - c) der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde
- § 8** Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Vor Beginn der Verhandlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, der dem Schiedsgericht nicht angehört und an den Beratungen

nicht teilnehmen darf. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen.

- § 9** Das Schiedsgericht urteilt nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Akten. Es kann vor einer Beschlussfassung eigenständige Beweiserhebungen durchführen und ist nicht an Beweisanträge gebunden. Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen oder Sachverständige laden.
- § 10** Bei mündlicher Verhandlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, nachgewiesen durch Postzustellungsurkunde, zu laden. Bei ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt, beraten und entschieden werden.
- § 11** Das Schiedsgericht entscheidet in geheimer Beratung. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Der Protokollführer kann nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- § 12** Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Es ist den Beteiligten unter Darlegung der Grund spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Verhandlung mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ebenso erhält die schriftliche Entscheidung der 1. Vorsitzende des Vereins.
- § 13** Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der unterliegende Teil. Bei teilweisem Obsiegen oder Unterliegen entscheidet das Schiedsgericht in welchem Umfang jede Partei die Kosten des Schiedsgerichts trägt. Ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.
- NS.** Diese Schiedsgerichtsordnung ist bei der außerordentlichen Mitgliedsversammlung am Oktober 1993 beschlossen worden und ersetzt die Schiedsgerichtsordnung vom 13. Februar 1981.